



Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 13. Juli 2011

**der Katholischen Hochschule Freiburg,
Catholic University of Applied Sciences
staatlich anerkannte Hochschule**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1.1.2005 (GBl. S. 809, 816) hat die Hochschulkonferenz der Katholischen Hochschule Freiburg - staatlich anerkannte Hochschule am 13. Juli 2011 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Vorstand der Hochschule hat dieser Ordnung am 18. Juli 2011 zugestimmt.



A. **Allgemeiner Teil**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und modularer Aufbau

2. Abschnitt: Praktische Studienphasen

- § 4 Praktische Studienphasen

3. Abschnitt: Prüfungen

- § 5 Prüfungsaufbau und –fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung
- § 6 Credits
- § 7 Lehr- und Prüfungssprache
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Prüfungsarten
- § 10 Prüfungstermine und Prüfungsstoff
- § 11 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Referate
- § 12 Mündliche Prüfungsleistung
- § 13 Praktische Prüfungen
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Zentraler Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfer und Beisitzer

5. Abschnitt: Masterprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen
- § 24 Art, Umfang und Bestehen der Masterprüfung

6. Abschnitt: Masterarbeit und Abschlussprüfung

- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit



7. Abschnitt: Gesamtnote, Verleihung des Mastergrades und Ungültigkeit

- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Zusatzmodule
- § 29 Mastergrad und Masterurkunde
- § 30 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil



A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die in den §§ 32 ff geregelten Studiengänge.

§ 2 Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und modularer Aufbau

(1) Die Regelstudienzeit und die Anzahl der praktischen Studienphasen wird für die einzelnen Studiengänge durch den Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bestimmt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Soweit im Besonderen Teil eine praktische Studienphase vorgesehen ist, ist auch dieses Bestandteil der Regelstudienzeit.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehr- und Lernelementen (Kontaktzeiten der Studierenden mit den Lehrenden, Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten). Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 5 abzulegen.

(3) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt.

(4) Durch Entscheidung der Lehrkonferenz kann die im besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module und die Art der zugehörigen Modulprüfungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(5) In den Studiengängen können nach Maßgabe des Besonderen Teils Studienschwerpunkte angeboten werden.

2. Abschnitt: Praktische Studienphasen

§ 4 Praktische Studienphasen

(1) Im Besonderen Teil können für die Studiengänge nach den §§ 32 ff Praktika und praktische Studienphasen vorgesehen werden. Die Praktika und die praktischen Studienphasen dienen der Information über Berufsvollzüge und dem Kennenlernen von Berufsfeldern. Die Anzahl, die Dauer und die Lage der Praktika und der praktischen Studienphasen wird im Besonderen Teil festgelegt. Zur Durchführung der praktischen Studienphasen werden durch Beschluss der Lehrkonferenz Richtlinien erlassen.

(2) Während der praktischen Studienphasen werden Studierende in der Regel von einem(r) hauptamtlich Lehrenden betreut. Die Betreuung kann entsprechend dem Besonderen Teil in Gruppen stattfinden. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht in der Regel vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen vor. Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(3) Die Hochschule hat ein Praxisamt eingerichtet. Dem Praxisamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studienphasen und in Kooperation mit der Studiengangsleitung die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 5 Prüfungsaufbau und –fristen, Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Eine Modulprüfung bezieht sich auf ein Modul oder auf ein modulübergreifendes Prüfungsgebiet. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung festgelegt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen abgenommen.

(3) Die Modulprüfungen zur Masterprüfung sollen bis spätestens zum Ende der letzten Studienphase des Studiengangs abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der im Besonderen Teil festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für das Modul bzw. die Lehrveranstaltung vorgeschriebenen Vorkenntnisse nachgewiesen sind.

(4) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit durch das Prüfungsamt informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben.

(5) Auf Antrag einer Studierenden an den Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit, einer Hausarbeit

und sonstiger schriftlicher Arbeiten kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(7) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf des im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang für die erstmalige Erbringung der Modulprüfung bestimmten Zeitpunktes erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten, in diesem Falle ist der Studierende zu hören. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Sind der Prüfungsanspruch und damit die Zulassung für den Studiengang erloschen, wird der Studierende exmatrikuliert.

§ 6 Credits

(1) ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen (im Besonderen Teil bei den konsekutiven Masterstudiengängen durch Präsenztage und bei den teilnehmerfinanzierten Masterstudiengängen durch „Präsenztage“ ausgewiesen, die als Kontaktzeiten zwischen Dozenten und Studierenden zu werten sind), Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte dem „European Credit Transfer System“ entsprechend den Tabellen im Besonderen Teil vergeben. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die zugehörige Modulprüfung erbracht wurde. Ebenso werden für die bestandene Masterarbeit ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.

(2) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte. Ein Credit entspricht einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.

(3) Dem Credit ist das im Modul erreichte akademische Niveau (Level) zugeordnet, welches in den Tabellen im Besonderen Teil bei den Credits vermerkt ist. Für das gesamte Ausbildungsprogramm (einschließlich eines konsekutiven Masterabschlusses) sind vier Niveaustufen, die Levels, vorgesehen:

Level 1: Lower division (Grundkenntnisse)

Level 2: Upper division (Anwendungswissen)

Level 3: Graduate lower level (Anwendungswissen mit bes. theoretischer Fundierung)

Level 4: Graduate upper level (Eigenständiges wissenschaftliches Wissen)

(4) Die für das Bestehen der Masterprüfung mindestens notwendigen Credits werden im Besonderen Teil bestimmt.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
- a) aufgrund eines Zeugnisses einen Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen nachweisen kann oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 - b) die Modulprüfungen von Lehrveranstaltungen erbracht hat, die für die Teilnahme an einem Modul oder einer Lehrveranstaltung im Besonderen Teil vorgeschrieben ist und
 - c) eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr.2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Die Person muss mindestens das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein.

- (2) Die Studierenden sollen eine Modulprüfung innerhalb des Semesters erbringen, in dem nach dem Besonderen Teil das Modul vorgeschrieben ist. Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulprüfungen. Ist ein Modul oder eine Lehrveranstaltung nicht einem bestimmten Semester zugeordnet, so gilt die Teilnahme an der Modulprüfung als Anmeldung.

Bis zur Hochschulabschlussprüfung müssen alle Modulprüfungen erbracht sein.

- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modulprüfungen nachgewiesen sind.

- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 1 LHG erloschen ist.

Die Entscheidung über Zulassung oder deren Ablehnung trifft der Prüfungsausschuss.

- (5) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden und/oder Behinderungen nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modulprüfungen können als

- a) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),
- b) Referate (§ 11),
- c) mündliche Prüfungen (§ 12),
- d) praktische Prüfungen (§ 13) oder
- e) modulspezifische Prüfungsleistungen (MSPL) nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Modulhandbuch erbracht werden.

§ 10 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu leisten sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Klausuren werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Dem Aushang gleich kommt die Veröffentlichung im Stud.IP der Hochschule.

(2) Für die Modulprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Themen bei schriftlichen Arbeiten sind bei Eintritt in das Prüfungsverfahren in schriftlicher Form verbindlich festzulegen.

§ 11 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Referate

(1) In den Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Wissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

(3) Bei Einhaltung des vom Prüfer bekannt gegebenen Abgabetermins (§ 10 Abs. 2) soll das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen sein. Spätestens jedoch müssen die Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen 10 Wochen nach abgelegter Prüfung dem Prüfungsamt der Hochschule vorliegen.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten, es sei denn, im Besonderen Teil ist etwas anderes bestimmt

(5) Referate werden in der Regel studienbegleitend in der Lehrveranstaltung abgehalten. Sie sind schriftlich auszuarbeiten. Grundlage ihrer Bewertung sind die mündliche Leistung und die schriftliche Ausarbeitung. In Ausnahmefällen genügt die schriftliche Ausarbeitung.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über erforderliches Wissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 21) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung für jede zu prüfende Person beträgt mindestens 15 Minuten, soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Praktische Prüfungen

Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten werden in einer Prüfungssituation nach Maßgabe des Besonderen Teils durchgeführt. Die praktischen Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen abgenommen werden. § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen (Modulnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulprüfungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei einer Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In diesem Falle lautet die Note:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Unbenotete Modulprüfungen werden bewertet mit
BE = bestanden
NB = nicht bestanden.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfung

(1) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie die Credits gemäß § 6 erreicht sind. Soweit im Besonderen Teil eine praktische Studienphase vorgesehen ist, setzt das erfolgreiche Bestehen der Masterprüfung zusätzlich den erfolgreichen Abschluss der praktischen Studienphase voraus.

(3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss darüber Auskunft erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene benotete Modulprüfungen müssen wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Insgesamt dürfen maximal drei verschiedene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, abzulegen. Wird die Frist für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung versäumt, so

gilt diese als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Nicht bestandene unbenotete Modulprüfungen müssen unter Beachtung der in Abs. 2 festgelegten Fristen wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. Auf Verlangen ist ein Vordruck der Hochschule zu verwenden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden theoretischen Studienseesters, anberaumt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfung fälschlicherweise als eigene Leistung auszugeben (Täuschung) oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, muss der Vorfall durch den Prüfer unter Angabe des Umfangs der Täuschung bzw. des Täuschungsgrades dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Der Prüfungsausschuss stellt auf dieser Grundlage und gegebenenfalls auf der Basis eigener Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung das Prüfungsergebnis fest. Gleichzeitig entscheidet er über den möglichen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Exmatrikulation).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss einen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Exmatrikulation) beschließen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem entsprechenden Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien-

zeiten und Modulprüfungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung von bereits erreichten Credits vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Credits zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 6 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(5) Einschlägige praktische Studienphasen und berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums werden angerechnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von dem Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

4. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für sämtliche Masterstudiengänge ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei weiteren von der Lehrkonferenz gewählten Professoren oder Fachschulräten (für diese wird jeweils eine Person als Vertretung bestimmt).
- dem Leiter des Prüfungsamtes (beratend).

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

Der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Hochschule. Er wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Lehrkonferenz gewählt.

Der Leiter des Prüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend, ohne Stimmrecht teil.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Studierende und der Lehrende bzw. der Prüfer werden vor einer Entscheidung angehört.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Lehrkonferenz aus dem Kreis der Professoren und der Fachschulräte während des Semesters vor Beginn der Amtszeit des Prüfungsausschusses gewählt. Scheidet ein Prüfungsausschussmitglied aus, erfolgt für dessen Sitz eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modulprüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten

(6) Der Prüfungsausschuss hat neben den an anderen Stellen in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten folgende weitere Aufgaben:

- a) Organisation des Prüfungsverfahrens des Studienganges,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 21),
- c) Beratung und Stellungnahme in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren gegenüber dem Rektor.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen oder an die Studiengangsleiter delegieren.

(7) Wird ein Studiengang gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt kann mit den beteiligten Hochschulen ein Gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Einzelheiten sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die Bestellung der Mitglieder der Hochschule richtet sich nach § 19 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 20 Zentraler Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Rektor (beratend),
- dem Prorektor Lehre,
- drei von der Hochschulkonferenz gewählten Professoren der Hochschule (für diese wird jeweils eine Person als Vertretung bestimmt),
- dem Leiter des Prüfungsamtes (beratend).

Stellvertretender Vorsitzender ist der Prorektor für Lehre.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre.

Der Vorsitzende ist nicht Mitglied der Hochschule. Er muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Der Vorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Hochschulkonferenz gewählt.

Der Rektor und der Leiter des Prüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses beratend ohne Stimmrecht teil. Die von der Hochschule gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig dem Bachelor- oder Masterprüfungsausschuss angehören.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Organisation der Prüfungsverfahren in den verschiedenen Studiengängen,
- Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule,
- Beratung und Stellungnahme gegenüber dem Rektor in hochschulrechtlichen Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- Entscheidungen in Härtefällen gemäß Immatrikulationsordnung.

(3) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in hochschulrechtlichen Verfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Rektor der Hochschule.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Fachschulräte befugt. Zu Prüfern können Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 25 zu bestellen, bei Masterarbeiten sind ferner die in § 25 Abs. 3 genannten Personen prüfungsberechtigt.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.

5. Abschnitt: Masterprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienganges überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modulprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Studienphasen ist spätestens bei der Ausgabe des Themas der Masterarbeit nachzuweisen, soweit im Besonderen Teil praktische Studienphasen vorgesehen sind.

§ 24 Art, Umfang und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

6. Abschnitt: Masterarbeit und Abschlussprüfung

§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit; sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ein Semester vor Ablauf des im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang für die erstmalige Erbringung der Masterprüfung bestimmten Zeitpunktes ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt; Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit wird von mindestens einem Professor oder Fachschulrat und, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Diese Personen müssen bei der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, in Ausnahmefällen ein Semester davor, einen Lehrauftrag wahrnehmen. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3 a) Aus besonderen Gründen kann vom Prüfungsausschuss ein Professor einer anderen Hochschule als Zweitbetreuer bestellt werden. Mit der Bestellung ist keine Übernahme von Kosten durch die Hochschule verbunden. Dies gilt entsprechend auch für § 21, Abs. 1.

(4) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie muss mindestens 6 Wochen vor der mündlichen Hochschulabschlussprüfung abgegeben worden sein. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26 a Hochschulabschlussprüfung

Das auf die Masterarbeit bezogene Kolloquium ist die letzte zu erbringende Modulprüfung (Hochschulabschlussprüfung). Zu dieser Prüfung kann nur zugelassen werden, wer alle anderen Modulprüfungen erbracht hat.

7. Abschnitt: Gesamtnote, Verleihung des Mastergrades und Ungültigkeit

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 14 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Masterarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung (§ 15 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen. Auf Antrag sind die Ergebnisse von Modulprüfungen und die in diesen erzielten Credits in Zusatzmodulen in einer Anlage zum Masterzeugnis zu bescheinigen. Das Master-Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zum internationalen Vergleich der Abschlussnote wird ein ECTS Grading Table erstellt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

Dabei werden folgende Notenstufen gebildet:

1,0 – 1,5

1,6 – 2,0

2,1 – 2,5

2,6 – 3,0

3,1 – 3,5

3,6 – 4,0

Als Referenzgruppe werden alle Masterstudiengänge der Hochschule ausgewiesen:

Der Referenzzeitraum beträgt rückwirkend drei Jahre zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(5) Entsprechend dem so genannten European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das „Diploma Supplement“ beigefügt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche System beschrieben wird.

§ 28 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfungen in diesen Modulen wird bei Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die erbrachten Credits werden nicht bei der Feststellung der Mindestcredits des Studienganges berücksichtigt.

§ 29 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung in den Studiengängen nach § 1 den Master of Arts (M.A.). Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung mit dem Hinweis

- in „Angewandte Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen“,
- in „Heilpädagogik“,
- in „Management und Führungskompetenz“
- in „Künstlerische Therapien (Arts Therapies)“
- in „Dienstleistungsentwicklung / Development of social and health services“ verdeutlicht wird.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die „Masterprüfung“ für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft und ist erstmalig auf alle Masterstudiengänge ab dem Wintersemester 2011/2012 anzuwenden.



B. Besonderer Teil

Abkürzungsverzeichnis

BT	=	Bachelorthese
ECTS	=	European Credit Transfer System
Dok	=	Dokumentation
FS	=	Feldstudie
HA	=	Hausarbeit
KL	=	Klausur
MP	=	mündliche Prüfung
MT	=	Masterthese
MSPL	=	Modulspezifische Prüfungsleistung sind mit dem jeweiligen Dozenten/der Dozentin abzusprechen, können mündlich und/oder schriftlich erbracht werden werden benotet (MSPL+) und nicht benotet (MSPL-) sind z.B. Poster, Projektpräsentationen, Projektbericht, Verlaufsanalyse, Videodokumentation, Reportage, Zeitschriften- und/oder Buchbeitrag, Werkstattbericht, Forschungsdesign,
VT	=	Verteidigung
PA	=	Prüfungsausschuss
P	=	Pflichtfach
PL	=	Prüfungsleistung
PB	=	Praxisbericht
Prot	=	Protokoll oder Thesenpapier
Proj. Arb.	=	Projektarbeit
Ref	=	Referat
WP	=	Wahlpflichtfach
+	=	benotete Prüfungsleistung
-	=	unbenotete Prüfungsleistung

